



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 36-2/15

MA 36, Tätigkeit der Theaterkommission

Tätigkeitsbericht 2015

KURZFASSUNG

Der Magistratsabteilung 36 obliegt die Vollziehung des Wiener Veranstaltungsgesetzes. Aufgrund einer Bestimmung dieses Gesetzes war die Theaterkommission für Wien im Zeitpunkt der Prüfung ihrer Tätigkeit durch den Stadtrechnungshof Wien als fachlicher Beirat für den Magistrat der Stadt Wien eingesetzt. In dieser Funktion war sie für die periodische Begutachtung der Eignung von 22 Veranstaltungsstätten zuständig.

Die Kritikpunkte, welche bei der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien am deutlichsten hervortraten, waren die Anzahl der Sitzungen mit unvollständiger Kommission. Ferner war die Behandlung von vorgefundenen Mängeln hinsichtlich der Vorschreibung von Maßnahmen zu deren Behebung und abschließender Kontrolle kritikwürdig.

Die Einschau ergab ferner, dass behördliche Kontrollen durch die Magistratsabteilung 36 im Vergleich zu den Überprüfungen durch die Theaterkommission für Wien zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien als mindestens gleichwertig anzusehen waren.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
2. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang	6
3. Rechtliche Grundlagen	6
3.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	6
3.2 Wiener Veranstaltungsgesetz	6
4. Geschäftsordnung	8
5. Vorgangsweise der Theaterkommission für Wien	8
6. Feststellungen zu den Niederschriften.....	10
6.1 Vollständigkeit der Kommission	10
6.2 Feststellungen zur Dauer der Sitzungen.....	12
6.3 Feststellungen von Mängeln bzw. Anträge an die Behörde.....	12
6.4 Gutachten über die Eignung	16
7. Feststellungen vor Ort	16
8. Gesamtsicht der Feststellungen und Prüfungsergebnisse.....	20
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
etc.....	et cetera
gem.....	gemäß
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖNORM.....	Österreichische Norm

Pkt. Punkt

rd. rund

s..... siehe

TRVB..... Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz

u.a. unter anderem

z.B. zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 sowie der Theaterkommission für Wien einer Einschau und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Im Wiener Theatergesetz des Jahres 1929 wurde, um den Sicherheitsstandard der Wiener Theaterbetriebe zu heben, eine multiprofessionell zusammengesetzte Theaterkommission für Wien rechtlich verankert.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde im Jahr 1948 in dem im Aufbau befindlichen Wien die Theaterkommission für Wien abermals konstituiert. Es waren einerseits kriegsbedingte Schäden an den Theatern zu beheben und andererseits die Aufwärtsentwicklung der Stadt Wien auf dem Gebiet des Theaterwesens zu unterstützen.

Seit dieser Zeit haben sich die Sicherheitsstandards in den Theatern und Opernhäusern durch Umbaumaßnahmen oder Generalsanierungen laufend erhöht. Jahrzehnte nach der ersten Konstituierung existiert die Theaterkommission für Wien weiterhin und nimmt Überprüfungen von Veranstaltungsstätten in einem zweijährlichen Intervall vor.

Für diese Theaterkommission für Wien bestehen im Veranstaltungsrecht eigene Bestimmungen, durch die ihr auch ein eigener Aufgabenbereich zugewiesen wird. Aufgrund dieser nach wie vor aktuellen Vorgaben und des langjährigen Bestehens der Theaterkommission für Wien unterzog der Stadtrechnungshof Wien deren Tätigkeit einer Einschau.

Darüber hinaus wacht die Magistratsabteilung 36 in ihrer Funktion als Behörde über die Einhaltung der Sicherheitsstandards in Veranstaltungsstätten. Dieses Ziel verfolgt die Abteilung nicht nur im Zuge von Genehmigungsverfahren für Veranstaltungsstätten, sondern insbesondere durch die Kontrolle bestehender Einrichtungen.

2. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Bei der gegenständlichen Prüfung wurde die Vorgangsweise der Theaterkommission für Wien im Hinblick auf die fachlichen Schwerpunkte ihrer Tätigkeit untersucht. Die Aufzeichnungen, sicherheitstechnischen Vorschläge und Anträge an die Behörde wurden einer Einschau unterzogen.

Es wurden in 44 Fällen die Unterlagen der Theaterkommission für Wien eingesehen. Ferner nahm der Stadtrechnungshof Wien an einigen Sitzungen der Theaterkommission für Wien beobachtend teil. Die diesbezügliche Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 als für die Vollziehung des Veranstaltungsgesetzes zuständige Behörde war ebenfalls Gegenstand der Betrachtung. Dabei wurde auf das Zusammenwirken der Behörde mit der Theaterkommission für Wien Augenmerk gelegt.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegen der Magistratsabteilung 36 einerseits die Handhabung der rechtlichen Angelegenheiten des Veranstaltungswesens ausgenommen des Kino-, Messe- und Tanzschulwesens sowie andererseits die behördlichen Angelegenheiten des Veranstaltungswesens erster Instanz. Diesbezüglich führt die Dienststelle Genehmigungsverfahren durch und besorgt die Überwachung von Veranstaltungsstätten, Kinos und Messen hinsichtlich der Sicherheitseinrichtungen.

3.2 Wiener Veranstaltungsgesetz

Das Wiener Veranstaltungsgesetz regelt im Wesentlichen die Voraussetzungen, die eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter zu erfüllen hat, das Verfahren zur Bewilligung

einer Veranstaltung sowie der Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte (Eignungsfeststellung).

Ferner ist im o.a. Gesetz eine ständig eingerichtete Theaterkommission für Wien verankert, die als fachlicher Beirat des Magistrats der Stadt Wien, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Besucherinnen bzw. Besucher, Gutachten über die Eignung aller ein eigenes Bühnenhaus oder einen Fassungsraum von mehr als 2.000 Personen und besondere technische Einrichtungen besitzenden geschlossenen Veranstaltungsstätten zu erstatten hat. Diese Kommission ist von der Wiener Landesregierung für jeweils drei Jahre zu bestellen.

Unter geschlossenen Veranstaltungsstätten sind solche in einem umbauten Raum zu verstehen, also z.B. keine nicht überdachten Stadien oder Veranstaltungsstätten im Freien.

Die Theaterkommission für Wien hat die oben genannten Veranstaltungsstätten in periodischen Abständen, möglichst im Abstand von zwei Jahren, auf ihre Eignung zu überprüfen. Sie setzt sich aus einer rechtskundigen Beamtin bzw. einem rechtskundigen Beamten, einer Beamtin bzw. einem Beamten des höheren technischen Dienstes, einer Physikatsärztin bzw. einem Physikatsarzt und einer Beamtin bzw. einem Beamten der Feuerwehr im höheren Dienst des Magistrats der Stadt Wien, zwei weiteren Personen, für die je ein Ernennungsvorschlag der Landespolizeidirektion Wien und des Zentralarbeitsinspektorates im Bundesministerium für soziale Verwaltung einzuholen ist, ferner aus fachkundigen Personen des Bühnenfaches, des Bauwesens, der Heiz- und Lüftungstechnik und der Elektrotechnik, die nicht aktive städtische Bedienstete sein dürfen, sowie einer Behindertenvertreterin bzw. einem Behindertenvertreter, für welche die "Gemeinderätliche Behindertenkommission" einen Ernennungsvorschlag abzugeben hat, zusammen.

Die Theaterkommission für Wien hat auf Ersuchen des Magistrats der Stadt Wien auch in anderen, als den gesetzlich verankerten, o.a. Veranstaltungsstätten sicherheitstechnische Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstellen. Die Ergebnisse der

Überprüfungen sind den zuständigen Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien und der Landespolizeidirektion Wien mitzuteilen. An die Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien sind erforderlichenfalls auch bestimmte Anträge, welche zur Erhöhung der Sicherheit dienen, zu stellen.

Die Tätigkeiten und Durchführung der Aufgaben der Theaterkommission für Wien sind in ihrer Geschäftsordnung festgelegt. Die Durchführung der Kanzleigeschäfte der Kommission obliegt dem Magistrat der Stadt Wien.

Die Magistratsabteilung 36 bewerkstelligt aber nicht nur die administrativen Angelegenheiten der Theaterkommission für Wien, eine Mitarbeiterin der Magistratsabteilung 36 führte sowohl zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung als auch in den vorangegangenen Jahren den Vorsitz.

4. Geschäftsordnung

Gemäß dem Wiener Veranstaltungsgesetz beschließt die Theaterkommission für Wien für ihren Wirkungsbereich eine eigene Geschäftsordnung. Darin sind u.a. die Details der Einholung der Ernennungsvorschläge für die einzelnen Kommissionsmitglieder verankert, die Einberufung der Sitzungen bzw. die Schriftführung näher erörtert, die zur periodischen Überprüfung vorgesehenen Veranstaltungsstätten festgelegt, Antragstellung sowie Beschlussfähigkeit der Kommission und die Vorgehensweisen der Theaterkommission für Wien bei Ausscheiden von Mitgliedern geregelt.

Die im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien verbindliche Geschäftsordnung wurde von der Magistratsabteilung 36 im Jahr 2011 erstellt. Darin wurde festgelegt, dass 22 Wiener Veranstaltungsstätten durch die Theaterkommission für Wien zu überprüfen sind.

5. Vorgangsweise der Theaterkommission für Wien

Wie die Magistratsabteilung 36 gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien ausführte, werden alle die in der Geschäftseinteilung der Theaterkommission für Wien festgelegten Veranstaltungsstätten, wie bereits erwähnt, in einem zweijährlichen Intervall einer

Überprüfung unterzogen. Weitere Veranstaltungsstätten wurden in der betrachteten Funktionsperiode seitens des Magistrats der Stadt Wien nicht für Überprüfungen gemeldet. Für jedes Kalenderjahr wird im Voraus eine Prüfplanung erstellt.

Der Termin einer Sitzung der Theaterkommission für Wien wird jedem Kommissionsmitglied und auch dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bekannt gegeben und in weiterer Folge der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Veranstaltungsstätte mitgeteilt.

Die Theaterkommission für Wien besichtigt die Veranstaltungsstätten nicht vollständig, sondern im Sinn einer stichprobenweisen Inaugenscheinnahme. Die in der Magistratsabteilung 36 jeweils für die Veranstaltungsstätte zuständigen Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten sind bei den Sitzungen ebenfalls anwesend, weil dadurch ein unmittelbarer Informationsaustausch zwischen der Kommission und der zuständigen Behörde ermöglicht wird.

Die Theaterkommission für Wien prüft die in ihrer Geschäftsordnung festgelegten Veranstaltungsstätten routinemäßig. Die Magistratsabteilung 36 selbst nimmt nach ihren Angaben in diesen Einrichtungen lediglich anlassbezogene amtswegige Überprüfungen vor.

Der Vollständigkeit halber merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass alle übrigen Veranstaltungsstätten allein durch die Magistratsabteilung 36 entweder periodisch oder anlassbezogen überprüft werden. Das Überprüfungsintervall wurde für jede dieser Veranstaltungsstätten grundsätzlich entsprechend einer Risikobewertung gewählt. Diese basiert auf der sicherheitsrelevanten Überprüfungsorganisation (Aufsichtsdienst und Behördenrundgang vor den Vorstellungen) und der hausinternen Brandschutzorganisation (z.B. vorhandene Betriebsfeuerwehr).

Über die Sitzungen der Theaterkommission für Wien werden Niederschriften angefertigt. Darin werden die Feststellungen, die bei den Begehungen sowie bei der Einsichtnahme der Kommissionsmitglieder in Überprüfungsbefunde der technischen Einrichtun-

gen getroffen wurden, festgehalten. Diese Niederschriften werden schließlich den geprüften Einrichtungen und den Kommissionsmitgliedern übermittelt.

Der administrative Aufwand, der für die Führung der Geschäfte der Theaterkommission für Wien anfällt, beschrieb die Abteilung als zumindest nicht unerheblich. Bei jeder Begehung durch die Kommission sind mindestens drei Personen der Magistratsabteilung 36 für etwa drei Stunden gebunden. Darüber hinaus ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit der Überarbeitung und Reinschrift der Niederschrift befasst.

6. Feststellungen zu den Niederschriften

Insgesamt sah der Stadtrechnungshof Wien 44 Niederschriften der Theaterkommission für Wien der Jahre 2008 bis 2014 ein. Diese wurden nach folgenden Kategorien ausgewertet:

- Vollständigkeit der Kommission,
- Dauer der Sitzungen,
- Feststellungen von Mängeln bzw. Anträge an die Behörde,
- Gutachten über die Eignung der Veranstaltungsstätte.

6.1 Vollständigkeit der Kommission

Bei der Auswertung der Niederschriften war festzustellen, dass die Mitglieder der Theaterkommission für Wien in 31 oder knapp über 70 % der Sitzungen nicht vollständig anwesend waren. Bei diesen nicht vollständig besetzten Sitzungen waren insgesamt 90 Absenzen zu verzeichnen. Der Anteil des unentschuldigtem Fernbleibens betrug dabei über 80 %.

Wie bereits erwähnt, sieht das Wiener Veranstaltungsgesetz für die Zusammenstellung der Theaterkommission für Wien auch die Nominierung von Stellvertretungen vor. Aus diesem Grund erschien es dem Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, dass nicht einmal ein Drittel der Sitzungen vollständig besetzt war. Dies war vor allem auch deshalb bemerkenswert, weil am Ende jeder Sitzung das Datum der darauffolgenden

verlautbart und dieses in der Niederschrift, die an sämtliche Kommissionsmitglieder übermittelt wird, vermerkt ist.

Die Magistratsabteilung 36 führte dazu aus, dass die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Theaterkommission für Wien in der Geschäftsordnung, in den Einladungen zu den Sitzungen und den Ankündigungen in den Niederschriften über die Sitzungen auf ein zuverlässiges Erscheinen bzw. die Termine hingewiesen werden. Weder die Behörde noch die Vorsitzende der Theaterkommission für Wien hätte eine Weisungsbefugnis oder ein anderes Recht, um eine vollständige Anwesenheit sicherzustellen.

Da die Theaterkommission für Wien für die Überprüfung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Veranstaltungsstätten lt. Wiener Veranstaltungsgesetz - wie bereits erwähnt - mit Personen der verschiedensten Fachrichtungen besetzt ist, lag aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien der Schluss nahe, dass in jenen Fachbereichen Nachprüfungen durchgeführt werden, die in Sitzungen z.B. durch Fehlen des zuständigen Kommissionsmitglieds nicht behandelt wurden. Diesbezügliche Hinweise fanden sich in den Niederschriften über die Sitzungen der Kommission allerdings nicht.

Wie erwähnt, zeigte eine genauere Betrachtung weiters, dass nur bei ca. einem Drittel der Sitzungen alle Mitglieder der Theaterkommission für Wien anwesend waren. Lediglich im Fall der Überprüfung einer Veranstaltungsstätte, die nicht über ein eigenes Bühnenhaus verfügte, erschien dem Stadtrechnungshof Wien die Abwesenheit der Bühnenfachkraft nachvollziehbar.

Nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre eine nachträgliche Beurteilung jener Fachgebiete, deren Sachverständige bzw. Sachverständiger bei der Sitzung nicht anwesend war, erforderlich. Die Magistratsabteilung 36 erläuterte hiezu, dass im Fall augenscheinlicher Mängel eine fachspezifische Überprüfung angeordnet wird.

Diesbezüglich regte der Stadtrechnungshof Wien an, die Ergebnisse dieser Überprüfung in der Niederschrift zu vermerken.

6.2 Feststellungen zur Dauer der Sitzungen

Die Dauer der Sitzungen der Theaterkommission für Wien (Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Begehung der Veranstaltungsstätte, Einschau in Überprüfungsberichte, Abfassung der Niederschrift) schwankte lt. den eingesehenen Niederschriften zwischen 40 Minuten und 2 Stunden 20 Minuten. Die Dauer der Sitzungen korrelierte mit dem Fassungsraum der begutachteten Veranstaltungsstätten, der zwischen rd. 300 und rd. 15.000 Personen betrug. Durchschnittlich dauerte eine Sitzung der Theaterkommission für Wien rd. 1 Stunde 30 Minuten.

Bei einer Betrachtung über mehrere Jahre zeigte sich, dass die Sitzungsdauer für jede Veranstaltungsstätte im Wesentlichen konstant blieb.

Darüber hinaus erschien die aufgewendete Zeit für eine ganzheitliche Begutachtung berichtenswert, insbesondere wegen der mitunter beachtlichen räumlichen und technischen Komplexität der Veranstaltungsstätten.

6.3 Feststellungen von Mängeln bzw. Anträge an die Behörde

In sämtlichen Niederschriften fanden sich Vermerke, dass die aufgezeigten Mängel, die in der vorangegangenen Sitzung festgestellt worden waren, behoben wurden. Ebenso fanden sich in beinahe allen eingesehenen Niederschriften Vermerke über neu festgestellte Mängel. Allerdings resultierte aus den Mängeln in keiner der eingesehenen Niederschriften ein Antrag zur Behebung der Mängel und in welcher Frist die Mängelbehebung zu erfolgen hätte.

Laut einer Festlegung im Wiener Veranstaltungsgesetz sind erforderlichenfalls Anträge an die Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zu stellen. Derartige Anträge waren den eingesehenen Niederschriften nicht zu entnehmen.

Nach Aussage der Magistratsabteilung 36 wurde seit Bestehen der Theaterkommission für Wien von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht.

Wie den Niederschriften zu entnehmen war, hielt die Kommission die bei den Begehungen und bei den Einschauten in die Überprüfungsberichte festgestellten Mängel taxativ fest. Aus diesen Aufzeichnungen ging jedoch teilweise nicht hervor, ob die beschriebenen Mängel auch tatsächlich von den jeweils fachlich zuständigen Personen festgestellt wurden. Es waren somit die Inhalte der Niederschriften größtenteils nicht den handelnden Personen zuordenbar. Ebenso war aus den Niederschriften nicht ersichtlich, ob und welche Schwerpunkte bei den Überprüfungen gesetzt wurden und welcher Überprüfungsumfang in Rede stand.

Die Dokumentation solcher Feststellungen wäre aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien aus Gründen der Nachvollziehbarkeit erforderlich und sinnvoll. Des Weiteren ergäbe sich für die Betreiberin bzw. den Betreiber der jeweiligen Veranstaltungsstätte der Vorteil, aus der Niederschrift ersehen zu können, welche bzw. welcher Sachverständige im Fall von Rückfragen zu kontaktieren wäre.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, festgestellte Mängel einerseits den jeweiligen Sachverständigen zuzuordnen und andererseits mit Aufträgen zur Mängelbehebung und Fristen zu versehen.

Ferner zeigten sich mitunter Widersprüche in den vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Niederschriften. In diesen war pauschal festgehalten, dass die in der vorangegangenen Sitzung der Theaterkommission für Wien festgestellten Mängel behoben worden wären. In einigen Fällen wurden jedoch als neue Mängel jene angeführt, die bereits in der vorangegangenen Sitzung vermerkt worden waren.

Beispielsweise bestand der Mangel der fehlenden Lüftung eines Arztzimmers in einer Veranstaltungsstätte über mehrere Sitzungen der Theaterkommission für Wien weiter, obwohl diese bereits als behoben protokolliert waren.

Um derartige Redundanzen zu vermeiden, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, dass die Magistratsabteilung 36 in Zukunft die Niederschriften aufeinander folgender Sitzun-

gen der Theaterkommission für Wien vergleicht und - falls erforderlich - die Theaterkommission für Wien auf Widersprüche hinweist.

Einige Feststellungen der Sachverständigen erschienen aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien fachlich wenig aussagekräftig. In der Niederschrift einer Sitzung fand sich ein Vermerk über offenstehend vorgefundene Brandschutztüren. Die bzw. der Sachverständige wählte die Formulierung, dass "Brandschutztüren grundsätzlich selbstschließend einzurichten wären". Ein konkretes sicherheitsrelevantes Erfordernis ob und wann diesem Mangel zu begegnen ist bzw. ein Hinweis auf die anzuwendende ÖNORM war den Aufzeichnungen nicht zu entnehmen. Gleiches galt für die indifferente Formulierung, dass der Zustand einer Nasssteigleitung in einer Veranstaltungsstätte als "durchwegs in Ordnung" befunden wurde, ohne auf einschlägige Vorschriften zu verweisen.

Nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es erforderlich, einen eindeutigen und konkreten Befund über eine Veranstaltungsstätte abzugeben, um aus diesem auf den Zustand einer technischen Einrichtung oder das Gefahrenpotenzial eines vorgefundenen Sachverhaltes schließen zu können. Ferner war von einem fachlichen Beirat zu erwarten, sich entsprechend exakt zu äußern. Der Magistratsabteilung 36 wurde daher geraten, bei Feststellungen der Theaterkommission für Wien mehr Augenmerk auf die Dokumentation von Begründungen im Hinblick auf einschlägige Vorschriften und normative Festlegungen zu richten.

Die Theaterkommission für Wien beanstandete, wie z.B. im Fall der Selbstschließfunktion der o.a. Brandschutztüren, Mängel, welche im ungünstigsten Fall weitreichende Auswirkungen auf Personen haben, die sich in der Veranstaltungsstätte aufhalten. Dennoch waren den eingesehenen Niederschriften auch in derartigen Fällen keine Anträge an die Behörde zu entnehmen.

Hinsichtlich der Beurteilung der Veranstaltungsstätten durch die Theaterkommission für Wien war festzustellen, dass der genehmigte Konsens zuweilen nur unzureichend bekannt war. In diesem Zusammenhang war eine Niederschrift aus dem Jahr 2013 zu er-

wähnen. In dieser war festgehalten, dass "eine Klärung einer eventuellen Vorschreibung der Brandmeldeanlage" erfolgen müsste. Aufgrund der Größe der betreffenden Veranstaltungsstätte war aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien die Notwendigkeit einer Brandmeldeanlage evident.

Bei der Einsicht in die Bezug habenden veranstaltungsrechtlichen Bewilligungsbescheide stellte der Stadtrechnungshof Wien hierzu fest, dass der Konsens jener Veranstaltungsstätte in einem Umfang von 67 Bescheiden abgebildet war, welcher den Bestandszeitraum vom Jahr 1946 bis zum Jahr 2014 widerspiegelte.

Wie sich zeigte, wurde bereits im Jahr 1951 der Umbau einer selbsttätigen Brandmeldeanlage mit Anschluss an das städtische Brandmeldenetz bescheidmässig festgelegt. Im Jahr 2001 schrieb die Behörde die Errichtung und Befundung der automatischen Brandmeldeanlage gemäß der aktuell geltenden TRVB S 123 *Brandmeldeanlagen* vor.

Daraus wurde deutlich, dass es für eine effektive und in die Tiefe gehende Überprüfung einer Veranstaltungsstätte unerlässlich ist, sich insbesondere als Sachverständige bzw. Sachverständiger mit dem genehmigten Konsens und der Bescheidlage intensiv auseinanderzusetzen.

Offensichtlich war somit die o.a. Fragestellung in der Niederschrift des Jahres 2013 bereits hinreichend beantwortet worden.

Im Interesse einer effektiven Überprüfungstätigkeit wurde der Theaterkommission für Wien empfohlen, den genehmigten Konsens der Veranstaltungsstätte für ihr Gutachten zu berücksichtigen. Nur auf Basis der genehmigten Ausgangslage können korrekte Feststellungen getroffen und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

6.4 Gutachten über die Eignung

Im Wiener Veranstaltungsgesetz ist, wie bereits angeführt, festgelegt, dass die Theaterkommission für Wien Gutachten über die Eignung der durch sie zu prüfenden Veranstaltungsstätten zu erstatten hat.

Dafür müssten die Sachverständigen über die geprüften Anlagen und Einrichtungen einen Befund abgeben und die Schritte zur Behebung von Mängeln unter Hinweis auf die zugrunde liegenden Gesetze und Normen festlegen.

Bei der Einsicht in die dem Stadtrechnungshof Wien vorliegenden Niederschriften war festzustellen, dass bis einschließlich zum Jahr 2010 keine Aussagen über die Eignung der jeweiligen geprüften Veranstaltungsstätte getroffen wurden. Ab diesem Zeitpunkt fand sich unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" im überwiegenden Teil der eingesehenen Niederschriften die Feststellung, dass die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Theaterkommission für Wien gem. § 22 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die Sicherheit von Besucherinnen bzw. Besuchern einstimmig für die Abhaltung der genehmigten Veranstaltungsarten für geeignet befinden.

Ein begründetes Ergebnis der Überprüfung, das z.B. auch auf den genehmigten Konsens, festgestellte Mängel, deren sicherheitsrelevante Bewertung sowie der Fristen zu deren Behebung Bezug nahm, wurde in keinem Fall ausgewiesen. Es wurde daher empfohlen, das Ergebnis der Überprüfung in den Niederschriften dem gesetzlichen Wortlaut folgend als Gutachten auszuführen und für Dritte nachvollziehbar darzustellen.

7. Feststellungen vor Ort

Der Stadtrechnungshof Wien nahm an Sitzungen der Theaterkommission für Wien beobachtend teil und machte sich ein Bild vom Ablauf der Sitzungen und der Tätigkeit der Kommission bei den ortsaugenscheinlichen Begehungen.

Nachdem die Sitzung durch die Vorsitzende der Kommission eröffnet wurde, fand die Begehung der Veranstaltungsstätte statt. Sofern dies als zweckmäßig erachtet wurde,

erfolgte dies in mehreren Gruppen mit jeweils unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten. Im Anschluss daran nahmen die Kommissionsmitglieder Einsicht in die technischen Befunde. Abschließend wurde über die Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Begehung ausgesprochen worden waren, sowie über die Ergebnisse der technischen Befunde die Niederschrift in einer Rohfassung erstellt.

Nach der Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien wurden die Veranstaltungsstätten zügig begangen. Weiters entstand der Eindruck, dass die Sachverständigen sich in überschaubarem Ausmaß von den Gruppen entfernten, um Gegebenheiten oder technische Einrichtungen detaillierter in Augenschein zu nehmen.

Im Sinn der Festlegung im Wiener Veranstaltungsgesetz, welche die Theaterkommission für Wien als fachlichen Beirat des Magistrats der Stadt Wien insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Besucherinnen bzw. Besucher definiert, war diese geübte Vorgangsweise nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien als wenig in die Tiefe gehend einzustufen.

Die Mitglieder der Theaterkommission für Wien verfügten mit Sicherheit über Vorkenntnisse hinsichtlich der installierten technischen Einrichtungen und über die örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Veranstaltungsstätten. Es erschien jedoch in Anbetracht der Komplexität, die moderne Veranstaltungsstätten aufweisen, geboten, stichprobenweise auch verstärktes Augenmerk auf Bereiche, die sich abseits der begangenen Route befanden, zu legen.

Hinsichtlich der Begehungen wurde seitens der Mitarbeitenden der Veranstaltungsstätten bei näherer Befragung mitgeteilt, dass die Theaterkommission für Wien bei den Besichtigungen im Wesentlichen derselben Route folgt, die auch der technische Aufsichtsdienst bei seinen Rundgängen durch die Veranstaltungsstätte einschlägt. Diese Vorgangsweise birgt nach Meinung des Stadtrechnungshofes Wien den Nachteil in sich, dass verschiedene Bereiche nur in kleinerem Umfang überprüft oder sogar zur Gänze nicht besichtigt werden.

Um dies weitgehend zu vermeiden, wurde der Theaterkommission für Wien empfohlen, alternative bzw. wechselnde Routen bei Begehungen der Veranstaltungsstätten zu wählen.

In diesem Zusammenhang war zu bemerken, dass in den von der Theaterkommission für Wien betreuten Veranstaltungsstätten aufgrund der Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes vor und während jeder Veranstaltung ein technischer Aufsichtsdienst des Magistrats der Stadt Wien anwesend ist. Erst nach erfolgtem behördlichen Rundgang durch die Veranstaltungsstätte wird das Publikum eingelassen.

In einer Veranstaltungsstätte wurde der Theaterkommission für Wien der Zutritt z.B. zum Bühnenbereich mit dem Hinweis auf Vorbereitungsarbeiten für eine Premiere verweigert. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war unverständlich, weshalb sich die Kommission nicht auf ihr im Wiener Veranstaltungsgesetz verankertes Recht, Zutritt zu sämtlichen Räumen und Anlagen zu erhalten, berief.

Weiters fiel bei den Begehungen der Theaterkommission für Wien auf, dass Mängel festgestellt bzw. Empfehlungen diskutiert wurden, ohne auf die Eignungsfeststellungsbescheide und die darin enthaltenen entsprechenden Auflagen und behördlichen Vorschriften Bezug zu nehmen. Darüber hinaus war festzustellen, dass sich die Sachverständigen bei Beanstandungen zuweilen uneins waren, ob und welche Mängel seit der letzten Überprüfung behoben wurden. Dies wurde am Beispiel einer Diskussion über die Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung im Schnürboden eines Theaters deutlich.

Während dieser Begehungen überprüfte die Fachreferentin bzw. der Fachreferent der Magistratsabteilung 36, ob Mängel, die bei der vorangegangenen Sitzung der Theaterkommission für Wien beanstandet worden waren, in der Zwischenzeit behoben wurden, und stellte auch etwaige sicherheitstechnische Mängel fest. Dadurch wurde die Theaterkommission für Wien bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt, wenngleich dies im Wiener Veranstaltungsgesetz nicht gefordert war.

Aus diesen Beobachtungen entstand jedenfalls der Eindruck, dass die jeweiligen Mitarbeitenden dieser Dienststelle gegenüber den Mitgliedern der Theaterkommission für Wien über einen signifikanten Informationsvorsprung hinsichtlich des Genehmigungsstatus und den sicherheitstechnischen Status Quo der Veranstaltungsstätten verfügten.

In technische Überprüfungsberichte, Brandschutzpläne und sonstige Unterlagen technischer Art wurde erst nach den Begehungen Einsicht genommen. Obwohl für Vergleichszwecke durchaus sinnvoll, wurden diese Dokumente bei den Begehungen nicht mitgeführt. Dies wirkte sich nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nachteilig aus. Dadurch konnte z.B. auch die Ausbildung der Brandabschnitte nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der Bedeutung und Kenntnis des genehmigten Konsens verwies der Stadtrechnungshof Wien auf die entsprechende Empfehlung unter Pkt. 6.3.

Anschließend an die Begehung wurde, wie bereits erwähnt, in die technischen Überprüfungsberichte Einsicht genommen. In dieser Phase der Sitzung hielt eine Mitarbeiterin der Magistratsabteilung 36 die Erkenntnisse bzw. Feststellungen der Sachverständigen in einer handschriftlichen Niederschrift fest.

Hinsichtlich der Kontrolle brandschutztechnischer Einrichtungen, wie z.B. von Sprinkleranlage, Kurtine, automatischer Brandmeldeanlage, vermisste der Stadtrechnungshof Wien generell die Kontrolle der Atteste über die Brandschutzqualifikationen von Bühneneinrichtungsgegenständen etc., deren Brandverhalten in der Regel einen hohen Standard aufzuweisen hat. Der Theaterkommission für Wien wurde daher empfohlen, eine diesbezügliche Erweiterung ihrer Überprüfungstätigkeit vorzunehmen.

Bemerkenswert war, dass ein Mitglied der Theaterkommission für Wien nicht an den Begehungen teilnahm und lediglich die Überprüfungsberichte seiner Beurteilung zugrunde legte. Dies schmälerte nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien die Aussagekraft des gesamten Kommissionsergebnisses.

Diesbezüglich vertrat der Stadtrechnungshof Wien die Ansicht, dass die Begehungen der Veranstaltungsstätten einen unverzichtbaren Bestandteil der sicherheitstechnischen Einschauten bildeten. Darüber hinaus wäre für eine Zustandserhebung durch bloßes Einsehen technischer Überprüfungsergebnisse nicht unbedingt die Befassung eines Sachverständigen mit der Qualifikation einer Ziviltechnikerin bzw. eines Ziviltechnikers erforderlich.

8. Gesamtsicht der Feststellungen und Prüfungsergebnisse

Seit dem Bestehen bzw. der Wiedereinsetzung der Theaterkommission für Wien konnte zweifellos eine Anhebung des sicherheitstechnischen Niveaus in den Wiener Veranstaltungsstätten zum Schutz des darin tätigen Personals sowie für die Besucherinnen bzw. Besucher erreicht werden. Dies ist, neben dem technischen Fortschritt, mit Sicherheit auch dem Umstand zu verdanken, dass die Theaterkommission für Wien eingerichtet worden war.

Die Magistratsabteilung 36 hatte - wie der Stadtrechnungshof Wien im Zuge zahlreicher Einschauten zum Thema Veranstaltungswesen feststellte - erfolgreiche Bemühungen unternommen, um in diesem Teilgebiet ihrer Aufgaben effektiver und effizienter agieren zu können. Zu diesen zählten interne Organisationsänderungen, wie z.B. die Einrichtung eines sogenannten Event-Centers. In dieser Servicestelle erhalten Personen, die beabsichtigen, eine Veranstaltung abzuhalten, relevante Informationen, erforderliche Formulare und individuelle Beratung.

Im Jahr 2004 schloss die Dienststelle die Erarbeitung einer Risikoanalyse ab, in der sämtliche Veranstaltungsstätten mit einer Dauergenehmigung erfasst wurden. Die Motive hiezu waren, einerseits angemessene Intervalle behördlicher Kontrollen in Abhängigkeit vom Gefahrenpotenzial zu ermitteln und andererseits die Basis für einen ökonomischen Personaleinsatz zu schaffen. Auf der Basis dieser Analyse legte die Magistratsabteilung 36 schließlich für jede dieser Veranstaltungsstätten Überprüfungsintervalle fest.

Insgesamt umfasste die behördliche Zuständigkeit der Dienststelle im Zeitpunkt der gegenständlichen Einschau mehrere hundert Veranstaltungsstätten. Durch die laufende Tätigkeit im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen war die Magistratsabteilung 36 mit der rechtlichen Materie im Allgemeinen und mit den technischen Erfordernissen von Veranstaltungsstätten im Besonderen kontinuierlich befasst.

Neben einer langjährigen und fortlaufend erworbenen Erfahrung auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens kamen der Dienststelle ihre weiteren Obliegenheiten z.B. die Bereiche der behördlichen Elektro- und Gasangelegenheiten sowie der Feuerpolizei zugute. Die darin tätigen Mitarbeitenden wurden in zahlreichen veranstaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren als Sachverständige hinzugezogen und verfügen daher über diesbezügliche theoretische und praktische Erfahrungswerte sowie fachlich fundierte Kenntnisse, wovon sich der Stadtrechnungshof Wien wiederholt überzeugen konnte.

Als Stärke der Magistratsabteilung 36 nicht nur im Bereich des Veranstaltungswesens sah der Stadtrechnungshof Wien ihr strukturiertes Vorgehen, die hohe Fachkompetenz und die Möglichkeit, bei technischen Problemstellungen kurzfristig auf eigene Sachverständige zurückgreifen zu können, um Lösungen oder Strategien fachübergreifend zu erarbeiten.

Es war auch festzuhalten, dass die zuständige Fachreferentin bzw. der zuständige Fachreferent der Abteilung bei den Sitzungen der Theaterkommission für Wien ohnehin anwesend war und einen wesentlichen Teil zur Überprüfung der Eignung der Veranstaltungsstätten beitrug.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 36

Empfehlung Nr. 1:

Ergebnisse fachspezifischer Nachprüfungen von Veranstaltungsstätten sollten in den Niederschriften vermerkt werden (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

In Entsprechung der Empfehlung erfolgte eine Anweisung an die mit den Geschäften der Theaterkommission für Wien betrauten Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36, dass die Ergebnisse fachspezifischer Überprüfungen in den Niederschriften zu vermerken sind.

Empfehlung Nr. 2:

Festgestellte Mängel sollten in den Niederschriften den jeweiligen Sachverständigen die Theaterkommission für Wien zugeordnet werden (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

In Entsprechung der Empfehlung wurden die mit den Geschäften der Theaterkommission für Wien betrauten Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36 bereits angewiesen, festgestellte Mängel den jeweiligen Sachverständigen zuzuordnen.

Empfehlung Nr. 3:

Um widersprüchliche Inhalte in den Niederschriften der Theaterkommission für Wien zu vermeiden, wären in Hinkunft die Niederschriften aufeinander folgender Sitzungen der Theaterkommission für Wien zu vergleichen und - falls erforderlich - die Theaterkommission für Wien auf Unschärfen hinzuweisen (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Der Empfehlung wurde bereits entsprochen, indem die entsprechenden Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36 angewiesen wurden, die Niederschriften aufeinander folgender Sitzungen zu vergleichen und erforderlichenfalls die Theaterkommission für Wien auf etwaige Unschärfen hinzuweisen.

Empfehlungen an die Theaterkommission für Wien

Empfehlung Nr. 1:

Festgestellte Mängel sollten mit Aufträgen zur Mängelbehebung sowie mit Fristen versehen werden (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme der Vorsitzenden der Theaterkommission für Wien:

Die Vorsitzende der Theaterkommission für Wien wird die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien allen Mitgliedern und allen stellvertretenden Mitgliedern der Theaterkommission für Wien im Rahmen einer außertourlichen Sitzung zur Kenntnis bringen. Weiters wird sie im Rahmen der ihr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übertragenden Aufgaben für die Umsetzung der Empfehlungen sorgen.

Empfehlung Nr. 2:

Die Theaterkommission für Wien hätte für Befundung und Begutachtung den genehmigten Konsens der Veranstaltungsstätte zu berücksichtigen (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme der Vorsitzenden der Theaterkommission für Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre dem gesetzlichen Wortlaut folgend ein Gutachten zu erstellen. Dieses sollte aufbauend auf der Befundung und Beurteilung der Veranstaltungsstätte eine für Dritte nachvollziehbare Aussage über die Eignung treffen (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme der Vorsitzenden der Theaterkommission für Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 4:

Es wären bei den Begehungen der Veranstaltungsstätten alternative bzw. wechselnde Routen zu wählen (s. Pkt. 7).

Stellungnahme der Vorsitzenden der Theaterkommission für Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 5:

Bei der Beurteilung des Brandschutzes wäre auch die Kontrolle der Brandschutzqualifikationen von Bühneneinrichtungsgegenständen vorzunehmen (s. Pkt. 7).

Stellungnahme der Vorsitzenden der Theaterkommission für Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2015